

Anlage 1
- Bl. 1 -
(zu § 2 Nr. 1
DVO-
MeldeG)

Anmeldung bei der Meldebehörde

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr!

Die Meldebehörde hat Daten über die im Land Berlin wohnhaften und wohnhaft gewesenen Einwohner und deren Wohnung zu registrieren. Diese Daten werden für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben öffentlicher Stellen (z. B. Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Ausstellung von Lohnsteuerkarten) benötigt, dienen aber auch dazu, nichtöffentlichen Stellen (z. B. Privatpersonen) Auskünfte nach Maßgabe der §§ 28, 28a und 29 des Gesetzes über das Meldewesen in Berlin (MeldeG) vom 26.2.1985 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 25.01.2010 (GVBl. S. 22, 23), geben zu können.

Damit die Meldebehörde diese Aufgaben erfüllen kann, beachten Sie bitte die folgenden **Allgemeinen Hinweise** sowie die umseitigen **Erläuterungen zur Ausfüllung des Meldescheines**.

Allgemeine Hinweise

Sie sind gesetzlich verpflichtet (§ 11 MeldeG) sich **innerhalb von zwei Wochen** nach dem Beziehen Ihrer Wohnung anzumelden.

Beachten Sie unbedingt, dass Sie diese Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße rechnen müssen. Die Voraussetzung zur Anmeldung ist allerdings erst dann gegeben, wenn Sie in Ihre Wohnung auch tatsächlich eingezogen sind.

Für jede anzumeldende Person ist ein eigener Meldeschein zu verwenden. Personen mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen können gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie derselben Familie oder Lebenspartnerschaft angehören. Es genügt, wenn einer der Meldepflichtigen den Anmeldeschein unterschreibt.

Sie sind nach § 14 MeldeG verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu geben und die zum Nachweis Ihrer Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen (z. B. Personalausweis, Pässe, standesamtliche Unterlagen, Sorgerechtsbeschlüsse, Scheidungsurteile usw.)

Sie müssen nach dem Meldegesetz folgenden Datenübermittlungen aus dem Melderegister ausdrücklich zustimmen:

- Auskünften an Adressbuchverlagen,
- Auskünften über Ihre Alters- und Ehejubiläen

Sie haben nach dem Meldegesetz die Möglichkeit, folgenden Auskunftserteilungen und Datenübermittlungen aus dem Melderegister zu widersprechen:

- Auskünften an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen,
- Datenübermittlungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht Sie, aber Familienangehörige von Ihnen angehören,
- Internetauskunftsabrufe durch Private

Ihre Meldebehörde hält hierfür Erklärungsvordrucke bereit, in denen die entsprechenden Vorschriften des Meldegesetzes abgedruckt sind.

Das Gesetz eröffnet auch die Möglichkeit, kostenfrei eine befristete Auskunftssperre zu beantragen bei persönlicher Gefährdung oder der Gefahr für eine andere Person

Wenn Sie (oder ein Familienangehöriger) von dem Antragsrecht Gebrauch machen wollen, beantragen Sie dies - ausführlich begründet - bei der Meldebehörde.

Weiterhin hat der Einwohner des Recht auf kostenfreie

a) schriftliche Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und über die erteilten erweiterten Auskünfte

b) Berichtigungen und Ergänzung der zu seiner Person gespeicherten Daten

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten

Wenn Sie (oder ein Familienangehöriger) von dem Antragsrecht Gebrauch machen wollen, geben Sie dies bitte der Meldebehörde bekannt. Hierfür liegen für Sie besondere Antragsformulare bereit.

Für Berliner Einwohner besteht die Möglichkeit, im Melderegister eine Person ihres Vertrauens eintragen zu lassen, die in vorgegebenen Notfällen benachrichtigt werden soll.

Wenn Sie (oder ein Familienangehöriger) hiervon Gebrauch machen wollen, geben Sie dies bitte der Meldebehörde bekannt. Hierfür liegen für Sie besondere Antragsformulare bereit.

Datenübermittlung

Von der Meldebehörde werden regelmäßig Daten an andere Behörden übermittelt. Anlass und Zweck der regelmäßigen Datenübermittlungen, Datenempfänger sowie die übermittelten Daten werden durch das Meldegesetz und durch die 1. und 2. Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes und durch die Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes bestimmt.

Hinweis für Kraftfahrer

Im Falle eines Wohnungswechsels innerhalb Berlins können Halter von in Berlin zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern bei der Anmeldung auf der Meldestelle gleichzeitig auch die Eintragung im Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I (gebührenpflichtig) berichtigen lassen, sofern eine Änderung der Wohnungsanschrift in den genannten Papieren das erste Mal vorgenommen werden soll. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen sich die Wohnungsanschrift eines Halters durch Umbenennung der Straße oder Hausnummer (gebührenfrei) geändert hat.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgeramt

Anmerkung: Originalgröße des Formulars DIN A 4 (weiß)

Anlage 1

- Bl. 1, Rückseite -
(zu § 2 Nr. 1 DVO-
MeldeG)

Erläuterungen zu den einzelnen Feldern des Meldescheines

- (3) (4) Wird die Frage, ob die bisherige Wohnung beibehalten wird oder ob weitere Wohnungen bestehen, bejaht, so füllen Sie bitte zusätzlich zu diesem Anmeldeformular das "Beiblatt zur Anmeldung bei mehreren Wohnungen" aus. Dieses ist im Schreibwarenhandel oder bei der Meldestelle erhältlich.
- (5) Gilt nur, wenn Sie nach Berlin aus dem Ausland zuziehen: Geben Sie bitte Ihre letzte frühere Anschrift im Inland an.
- (6) Nach Berlin zuziehende Personen sollten die aktuelle Personenstandsurkunde zur Anmeldung mitbringen.
- (7) Durch diese Angabe wird die Führung des Melderegisters im automatisierten Verfahren erleichtert. Aus manchen Vornamen ist das Geschlecht nicht immer eindeutig erkennbar.
- (8) Wenn Sie einen Doktorgrad führen, ist auch dieser einzutragen. Der Meldebehörde sind geeignete Nachweise vorzulegen.
- (11) Bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind sämtliche anzugeben.
- (12) Die Angaben sind von Angehörigen römisch-katholischer, evangelischer oder altkatholischer Religionsgemeinschaften zu machen.
- (13) Der Familienstand ist, soweit Sie nicht mehr ledig sind, bei erstmaliger Anmeldung in Berlin durch Urkunden nachzuweisen.
- (15) Diese Angabe dient dem Zweck der eindeutigen Identifizierung des Einwohners in Besteuerungsverfahren
- (16) Die Angabe bewirkt, ob für den Einwohner beim nächsten Lohnsteuerkartendruck automatisiert eine Lohnsteuerkarte erstellt wird.
- (17) Diese Angaben dienen Zwecken des Suchdienstes (Heimatortskarteien). Sie sind nur erforderlich von Personen, die am 01.01.1939 in den sog. Vertreibungsgebieten gewohnt haben.
- (21) Der gesetzliche Vertreter (auch allein Sorgeberechtigter) ist nur bei der Anmeldung von Minderjährigen und Entmündigten anzugeben.

Der Nachweis der Vertretereigenschaft (z.B. Beschluss über das Sorgerecht, Bestallungsurkunde) muss vorgelegt werden.

Die Angabe entfällt bei der gemeinsamen Anmeldung von Ehegatten und deren Kindern.

Anmerkung: Originalgröße des Formulars DIN A4 (weiß)

Bitte Ausfüllanleitung beachten! Bei mehr als 4 anzumeldenden Personen bitte weiteren Meldeschein verwenden!		Die nachstehenden Daten werden aufgrund vor § 12 i.V. m. §15 des Berliner Meldegesetzes vom 26.2.1985 - GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 25.01.2010 (GVBl. S. 22, 23) -erhoben		Tagesstempel der Meldebehörde Anlage 1 - Bl. 2 - (zu § 2 Nr. 1 DVO-MeldeG)					
ANMELDUNG bei der Meldebehörde									
Dienststelle		Einzugsdatum		Gemeindeschlüssel					
Neue Wohnung (Straße / Platz, Hausnummer, Stockwerk) (1)			Bisherige Wohnung (Straße / Platz, 1 Hausnummer, Stockwerk) (2)						
Zustellpostamt Berlin			(PLZ, Ort, Gemeinde, ggf. Zustellpostamt, Lkr; falls Ausland: auch Staat angeben)						
Bei		Hinweis auf Zustimmung- und Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung gem. §§ 27 – 29 MeldeG (siehe allg. Hinweise B.) <input type="checkbox"/> erfolgt		Bearbeitervermerke					
(die Namensangabe des Wohnungsgebers ist freiwillig; sie wird empfohlen, wenn der Einwohner nicht durch eigenes Namensschild an Haus- und Wohnungstür erkennbar ist.)									
Wird die bisherige Wohnung beibehalten? (3)		Nein				Ja			
Hat eine der zur Anmeldung kommenden Personen eine weitere Wohnung? (4)		Nein				Ja			
Wird die bisherige Wohnung nicht aufgegeben oder bestehen weitere Wohnungen, füllen Sie bitte das "Beiblatt zur Anmeldung bei mehreren Wohnungen" aus.									
Bei Zuzug nach Berlin aus dem Ausland bitte hier gemäß Erläuterungen (5) gegebenenfalls die Anschrift eintragen:									
(6)		(7)		(8)		(9)			
Lfd. Nr.	Geburtsdatum	Geschlecht (m., w.)	Familienname, Doktorgrad	frühere Namen (z.B. Geburtsname)		Vorname(n) (Unterstreichung eines Rufnamens erfolgt freiwillig)			
1									
2									
3									
4									
(10)		(11)		(12)		(13)		(14)	
Lfd. Nr.	Geburtsort (Gde., Lkr., falls Ausland: auch Staat angeben)		Staatsangehörigkeit(en)	Religion (nur ev., rk. oder ak.)		Familienstand		Datum und Ort der Eheschließung/ Begründung der Lebenspartnerschaft	
1									
2									
3									
4									
(15)		(16)		(17)		(18)			
Lfd. Nr.	(15) Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung	Lohnsteuerkarte für das folgende Jahr gewünscht		Für Flüchtlinge/ Vertriebene: Wohnsitz am 1. Sept. 1939 (Wohnort, Landkreis, Provinz)		Angaben über nicht mitzuziehenden Ehegatten/Lebenspartner			
1		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				Familienname		Geburtsdatum	
2		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				Vornamen		Religion (nur ev., rk. oder ak.)	
3		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				Anschrift (Straße/Platz, Hausnummer)			
4		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				PLZ, Ort (ggf. Zustellpostamt)			
(19)		(20)							
Lfd. Nr.	Personalausweis			Reisepass / Kinderreisepass					
	Seriennummer	Ausstellungsbehörde	Ausstellungsdatum	Gültig bis	Seriennummer	Ausstellungsbehörde	Ausstellungsdatum	Gültig bis	
1									
2									
3									
4									
Gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrade, Geburtsdatum, Anschrift) (21)									
Anmerkung: Originalgröße des Formulars DIN A 4 (weiß)					Datum, Unterschrift eines Meldepflichtigen				

Die nachstehenden Daten werden gemäß § 15 Abs. 3 des Berliner Meldegesetzes bestätigt.

Anmeldebestätigung

Anlage 1
- Bl. 3 -

Dienststelle	Einzugsdatum	
Neue Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)		
Berlin		Berlin, den _____
		Dienstsiegel abdruck
		Im Auftrag

Personen, die heute angemeldet wurden:	Lfd.	Familienname, Doktorgrad	Vorname(n) (Unterstreichung eines Rufnamens erfolgt freiwillig)
	1		
	2		
	3		
	4		

Anmerkung: Originalgröße des Formulars DIN A 5 (weiß)

**Beiblatt zur Anmeldung bei mehreren Wohnungen
bzw. Erklärung über eine Hauptwohnungsänderung**

(Eingangsstempel der Meldebehörde)

Anlage 1

- Bl. 4 -

(zu § 2 Nr. 1 DVO-MeldeG)

Im Beiblatt sind Wohnungen im Inland aufzuführen.

Der nebenstehende § 17 des Gesetzes über das Meldewesen in Berlin (Meldegesetz) vom 26.2.1985 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 25.01.2010 (GVBl. S. 22, 23), richtet sich an die Einwohner mit mehreren Wohnungen. Sie haben danach unter Berücksichtigung der Merkmale im Absatz 2 der Meldebehörde mitzuteilen, welche der Wohnungen Ihre Hauptwohnung ist.

Auf diesem Beiblatt sind die Daten aller Personen aufzuführen, die die gleiche Hauptwohnung und die gleiche(n) Nebenwohnung(en) haben. Für Personen, die (noch) andere Wohnungen haben sowie Personen mit unterschiedlichen Haupt- und Nebenwohnungen, sind eigene Beiblätter zu verwenden. Diese erhalten Sie bei der Meldebehörde. Beachten Sie bitte auch die Mitteilungspflicht (Abs. 3) gegenüber der Meldebehörde, wenn als Folge geänderter persönlicher Verhältnisse die Merkmale der Hauptwohnung auf eine andere Wohnung zutreffen. Die Meldebehörde hält entsprechende Vordrucke bereit. Im Falle der Aufgabe einer Haupt- oder Nebenwohnung melden Sie sich bitte bei der zuständigen Meldebehörde ab.

§ 17 Meldegesetz lautet:

Mehrere Wohnungen

(1) *Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung, jede weitere Wohnung seine Nebenwohnung.*

(2) *Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung eines Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht ist, bleibt die Wohnung nach Satz 3 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres seine Hauptwohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt. Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1.*

(3) *Der Einwohner hat bei jeder An- und Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland er hat und welche dieser Wohnungen seine Hauptwohnung ist. Er hat der Meldebehörde jede Änderung der Hauptwohnung mitzuteilen, wenn sich seine neue Hauptwohnung in Berlin befindet.*

Die nachstehenden Daten werden aufgrund von §§ 12,17 des Gesetzes über das Meldewesen in Berlin (Meldegesetz) erhoben.

In Kenntnis der oben angegebenen gesetzlichen Grundlage erkläre ich / erklären wir,

Lfd. Nr.	Geburtsdatum	Familienname, frühere Namen (z.B. Geburtsname)	Vorame(n) (Unterstreichung eines Rufnamens erfolgt freiwillig)
1			
2			
3			
4			

dass die Wohnung in

(PLZ) (Ort, ggf. Postamt) (Straße)

Hauptwohnung ist.

Ferner besteht/ bestehen folgende weitere Wohnung(en):

(PLZ) (Ort, ggf. Postamt) (Straße)

(PLZ) (Ort, ggf. Postamt) (Straße)

(PLZ) (Ort, ggf. Postamt) (Straße)

Bei verheirateten Personen, die dauernd getrennt von ihrer Familie leben: Dies trifft zu für Person (hier lfd. Nummer der Person eintragen)

Beiblatt bei mehreren Wohnungen/
Erklärung über Hauptwohnungsänderung

Datum, Unterschrift eines Meldepflichtigen